

Begründung:

Mit dem Beschluss des Teilplanes Jugendarbeit im Stadtrat am 07.11.2012 liegt der Stadt Dessau-Roßlau eine aktuelle Jugendhilfeplanung auch im Bereich der §§ 11-14 SGB VIII vor. Grundlage war eine umfassende Analyse des tatsächlichen Bedarfs der Kinder und Jugendlichen im gesamten Stadtgebiet.

Entsprechend der Intervention der Ortschaftsräte und als Entscheidung des JHA sowie des Stadtrates erfolgt die Prüfung einer Fortführung der Einrichtungen in Waldersee, Rodleben, Kleinkühnau und Mosigkau außerhalb der Jugendhilfe. Bei der Entscheidung über die künftige Betreuungsform werden das Amt für Gebietsangelegenheiten und die Ortschaftsräte eingebunden. Die Standorte werden dabei einzeln betrachtet. Der JHA wird über die Ergebnisse zeitnah informiert.

Der Teilplan Jugendarbeit beinhaltet u. a. die künftige Betrachtung des Stadtgebietes in 6 Planungsräumen sowie einen Katalog von insgesamt 52 Handlungsempfehlungen in diesen Planungsräumen und für das gesamte Stadtgebiet. Diese Handlungsempfehlungen betreffen sehr unterschiedliche Bereiche und sind daher einzeln zu betrachten bzw. zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass es Handlungsempfehlungen gibt, die kurzfristig umzusetzen sind, andere Handlungsempfehlungen werden mittel- oder langfristige Umsetzungen beinhalten. Da sich die Umsetzung der Planung prozesshaft gestalten wird, ist eine Terminierung nur im Rahmen von „Teilschritten“ möglich.

Die Verwaltung wird zeitnah zu den wesentlichen Handlungsempfehlungen eine Prioritätensetzung vorbereiten und dem JHA vorstellen. Damit gelingt es, den Umsetzungsprozess des Teilplanes transparent und abrechenbar zu gestalten.

Ein Hauptaugenmerk bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen ist die Schaffung von Planungsraumnetzwerken. Dabei sollen alle Akteure zusammengeführt und die Steuerung der Angebote für Kinder und Jugendliche im Planungsraum gesichert werden. Die fachliche Begleitung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Der Teilplan Jugendarbeit wird mit der Prüfung und Umsetzung aller Handlungsempfehlungen Einschnitte und tiefgreifende Beschlüsse im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beinhalten. Alle Träger der Kinder- und Jugendarbeit sind deshalb gefordert, sich dabei aktiv zu beteiligen.

Durch den umfangreichen Umsetzungsprozess ist es notwendig, eine ständige AG Jugendarbeit gemäß § 78 SGB VIII einzurichten. Damit erfolgt eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger.

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. ...“ (§ 78 SGB VIII)

Das Jugendamt ist verpflichtet, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anzuregen. Im Rahmen der laufenden Jugendhilfeplanung oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Richtlinien in der Kindertagesbetreuung erfolgt das in Dessau-Roßlau regelmäßig. Diese Arbeitsgemeinschaften dienen dabei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der öffentlichen Träger mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Der mittlerweile abgeschlossene Planungsprozess im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit machte deutlich, dass ebenso bei der Umsetzung der Vielzahl von Handlungsempfehlungen, wie zum Beispiel der Entwicklung von Qualitätskriterien, eine ständige Arbeitsgemeinschaft unumgänglich ist. Hintergrund dabei ist, dass die von den verschiedenen Trägern

durchgeführten oder geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt und ggf. gemeinsam geplant oder Standards entwickelt werden.

Vertreten sein sollen dabei neben dem Jugendamt vor allem die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen. Es ist festzustellen, dass freie Träger nicht verpflichtet sind, in einer Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten. Aber ein freier Träger sollte grundsätzlich die durch die Mitarbeit in einer AG gebotene Möglichkeit wahrnehmen, nicht nur seine eigenen träger- und verbandspolitischen Interessen zu vertreten, sondern darüber hinaus Mitverantwortung für eine bedarfsgerechte und wirksame Jugendhilfe übernehmen. Es ist sinnvoll, für die Arbeit der AG eine Geschäftsordnung zu vereinbaren.

Die Verwaltung schlägt für die ständige AG Jugendarbeit folgende Zusammensetzung vor:

Jeweils ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin von

K.I.E.Z. e.V.
Alternatives Jugendzentrum e.V.
St. Johannis GmbH
Projektinitiativen „Wir mit Euch“ e.V.
„Zu Hause in Kochstedt“ e.V.
Urbanistisches Bildungswerk e.V.
Ölmühle e.V.
AWO Kreisverband Wittenberg e.V.

Fachbereich Jugendförderung
Jugendhilfeplanung

Im Unterschied zum Jugendhilfeausschuss, dem durch klare gesetzliche Regelung Beratungs-, Kontroll- und Beschlussrecht eingeräumt wird, hat die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII keinerlei Beschlussrecht. Ziel ist die bedarfsgerechte Koordination und Kooperation der Dienste und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe.